

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-St-3/8-1976

Gänserndorf, am 12. 4. 1976

Betrifft: Lößaufschluß in der KG. Stillfried,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.450/1968, den auf der Parzelle Nr.78, KG. Stillfried, Gemeinde Angern an der March, Eigentümer Josefine und Karl Binder, wh. Stillfried Nr.6, befindlichen Lößaufschluß mit der Bezeichnung "Stillfrieder Komplex" im Bereich der Hangkante hangaufwärts des vorhandenen Kellers bis zu einer Linie in Verlängerung der Rückwand des bestehenden Schuppens zum Naturdenkmal.

Gemäß § 2 Abs.3 leg.cit. wird weiters ein 20 m breiter Schutzstreifen entlang der oberen Hangkante auf der Parzelle Nr.1560/1, KG. Stillfried, Eigentümer Gemeinde Angern an der March, bestimmt und dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gleichzeitig wird Josefine und Karl Binder gemäß § 3 Abs.3 leg.cit. aufgetragen, die Errichtung einer mindestens 1 m hohen Sicherungsmauer, die auch auf der linken Seite des Kellereinganges in der Länge von ca. 9 m zur Aufstellung gelangen soll, zu dulden.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten verpflichtet sind, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen 2 Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weiters wird gemäß § 5 leg.cit. im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten festgelegt, daß der Zutritt zum Naturdenkmal zum Zwecke der Besichtigung gegen Anmeldung und Vereinbarung gestattet ist.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung des Lößaufschlusses wurde sowohl vom Geographischen Institut der Universität Wien als auch von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften angeregt. Anlässlich des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, daß es sich beim Naturdenkmal um einen

eiszeitlichen Lößaufschluß handelt, der verschiedenartige bandförmige Schichtfolgen erkennen läßt und durch seine offene Lage ein gutes Demonstrationsbeispiel über die Entstehung von eiszeitlichen Lößsedimentationen darstellt. Der Aufschluß bildete die Grundlage für die Datierung gleichartiger Ablagerungen auf internationaler Basis. In Hinblick auf die hervorragende wissenschaftliche Bedeutung des Stillfrieder Komplexes als bodengeologisches Naturdenkmal war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1) Herrn und Frau Karl und Josefine Binder,
2262 Stillfried Nr.6;
- 2) Herrn Bürgermeister in 2261 Angern an der March;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

G r u b e r e h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

M. G.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-St-3/8-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 7. 9. 1976

Für den Bezirkshauptmann:

M. G.



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-St-3/8-1976

Gänserndorf, am 12. 4. 1976

Betrifft: Löbaufschluß in der KG. Stillfried,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.450/1968, den auf der Parzelle Nr.78, KG. Stillfried, Gemeinde Angern an der March, Eigentümer Josefine und Karl Binder, wh. Stillfried Nr.6, befindlichen Löbaufschluß mit der Bezeichnung "Stillfrieder Komplex" im Bereich der Hangkante hangaufwärts des vorhandenen Kellers bis zu einer Linie in Verlängerung der Rückwand des bestehenden Schuppens zum Naturdenkmal.

Gemäß § 2 Abs.3 leg.cit. wird weiters ein 20 m breiter Schutzstreifen entlang der oberen Hangkante auf der Parzelle Nr.1560/1, KG. Stillfried, Eigentümer Gemeinde Angern an der March, bestimmt und dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

Gleichzeitig wird Josefine und Karl Binder gemäß § 3 Abs.3 leg.cit. aufgetragen, die Errichtung einer mindestens 1 m hohen Sicherungsmauer, die auch auf der linken Seite des Kellereinganges in der Länge von ca. 9 m zur Aufstellung gelangen soll, zu dulden.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten verpflichtet sind, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen 2 Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weiters wird gemäß § 5 leg.cit. im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten festgelegt, daß der Zutritt zum Naturdenkmal zum Zwecke der Besichtigung gegen Anmeldung und Vereinbarung gestattet ist.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung des Löbaufschlusses wurde sowohl vom Geographischen Institut der Universität Wien als auch von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften angeregt. Anlässlich des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, daß es sich beim Naturdenkmal um einen

eiszeitlichen Lößaufschluß handelt, der verschiedenartige bandförmige Schichtfolgen erkennen läßt und durch seine offene Lage ein gutes Demonstrationsbeispiel über die Entstehung von eiszeitlichen Lößsedimentationen darstellt. Der Aufschluß bildete die Grundlage für die Datierung gleichartiger Ablagerungen auf internationaler Basis. In Hinblick auf die hervorragende wissenschaftliche Bedeutung des Stillfrieder Komplexes als bodengeologisches Naturdenkmal war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1) Herrn und Frau Karl und Josefine Binder,
2262 Stillfried Nr.6;
- 2) Herrn Bürgermeister in 2261 Angern an der March;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

G r u b e r e h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

M. G.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-St-3/8-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 7. 9. 1976

Für den Bezirkshauptmann:

M. G.

